

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2026

05.02.2026

Nr. 04

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Sitzung der Gemeindevertretung Damp am 12.02.2026 (S. 02)
2. Satzungsbeschluss der Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 sowie dessen 1. Änderung für den Bereich "Schloß Schönhagen" der Gemeinde Brodersby (S. 04)
3. Satzungsbeschluss der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 für den Bereich "Schönhagen Schloß zwischen Schloßstraße und Eiskellerweg" der Gemeinde Brodersby (S. 07)
4. Erteilung der Genehmigung für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Hof Böllermaas" der Gemeinde Winnemark (S. 10)
5. Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 für den Bereich "Hof Böllermaas" der Gemeinde Winnemark (S. 12)

B e k a n n t m a c h u n g

Gemeinde Damp

Datum: 03.02.2026



Am **Donnerstag, 12. Februar 2026**, findet um **19:00 Uhr** im Sitzungszimmer des Amtes Schlei-Ostsee, Außenstelle Damp, Auf der Höhe 16, 24351 Damp, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevorsteherin statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Anfragen der Gemeindevorsteher/innen
6. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
7. Einwohnerfragestunde
8. Erweiterung des Amtsgebiets durch Inkommunalisierung von Teilflächen der Ostsee - hier: Änderung der Zuständigkeit im Bereich der Wasserrettung 04-BA-2/2026
9. Zustimmung zur Satzungsänderung der Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG für die Anhebung der Wertgrenze der durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Geschäfte 04-FA-1/2026
10. Erneuerung Straßenbeleuchtungskabel Vogelsang 27 bis 37 in 2027 04-BA-3/2026
11. Sachstandsbericht zu den Straßensanierungsmaßnahmen in Schwastrummühle und Gartenstraße Ende Januar / Anfang Februar 2026 04-BA-4/2026
12. Antrag der FF-Damp-Dorotheenthal auf Ersatzbeschaffung eines Einsatzleitwagens (ELW) 04-FA-39/2025
13. Zwischenergebnis der Entwurfsplanung zum Neubau Treffpunkt Damp als Grundlage für den Förderantrag 04-BA-1/2026
14. Begehung aller Straßen im Wohnbereich der Gemeinde Damp zur Feststellung der Sanierungsbedürftigkeit 04-BA-44/2025

Antrag Aktive Bürger Damp vom 15.12.2025

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 15. | Nutzungsvertrag für ein Grundstück im interkommunalen Gewerbegebiet für die Errichtung eines Batteriespeichers | 04-FA-2/2026 |
| 16. | Personalangelegenheiten | 04-FA-3/2026 |
| 17. | Personalangelegenheiten | 04-GV-1/2026 |

Öffentlicher Teil

18. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Barbara Feyock
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluß der Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 sowie dessen 1. Änderung der Gemeinde Brodersby für den Bereich "Schloß Schönhagen"

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Brodersby hat in ihrer Sitzung am 18.04.2023 die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 sowie dessen 1. Änderung für den Bereich "Schloß Schönhagen", bestehend aus dem Text (Teil B), sowie der Begründung, als Satzung beschlossen.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

- Im Norden durch die Schlossbrücke und angrenzend die Flächen des Schlosshofes,
- im Osten durch den Schlossteich,
- im Süden durch die Ostseestraße und
- im Westen durch die Bebauung an der Schloßstraße.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes tritt mit Beginn des 06.02.2026 in Kraft. Alle Interessierten können die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes und die Begründung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schlei-ostsee.de“ eingestellt.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die

Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

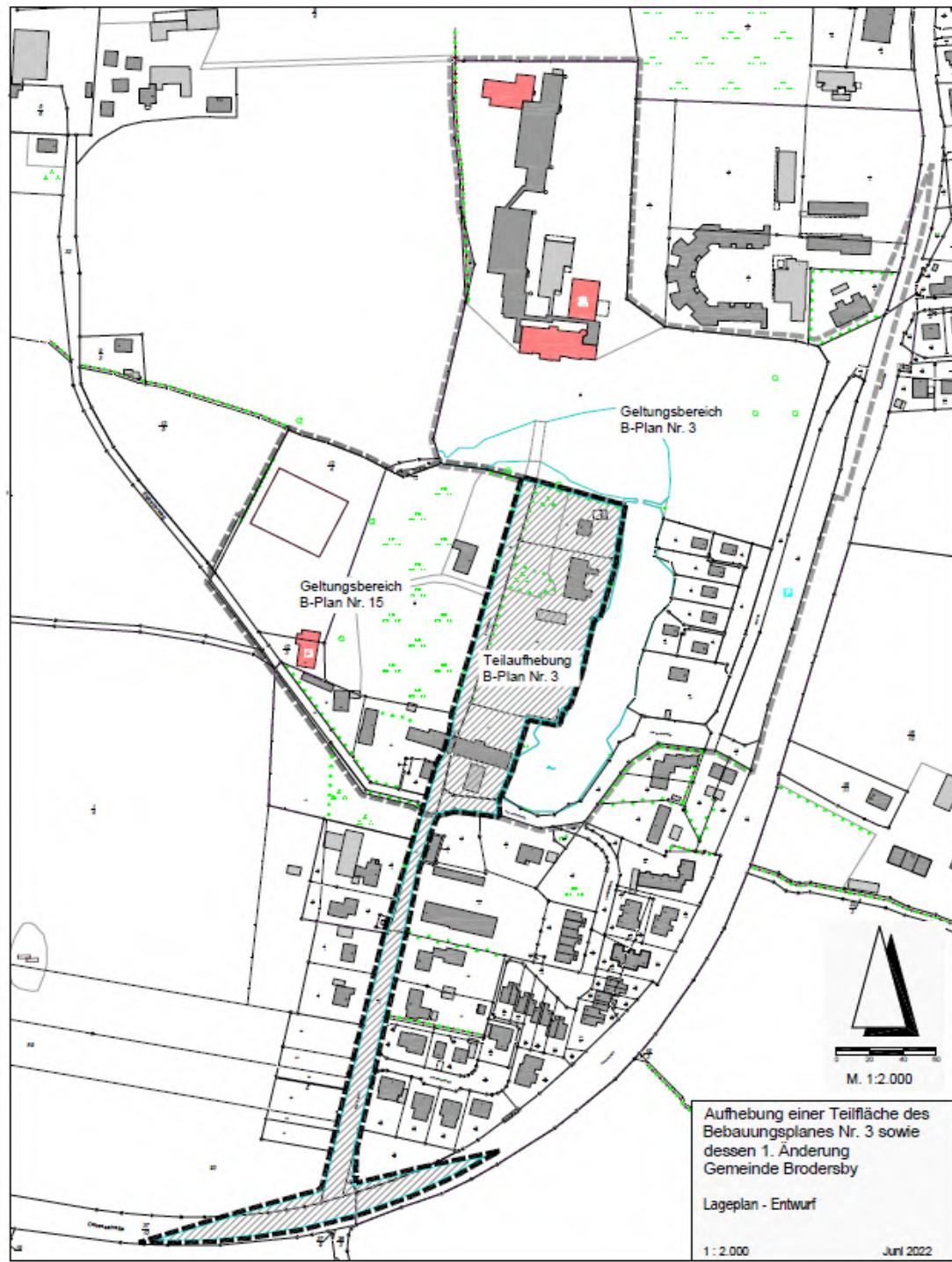
Eckernförde, 29.01.2026

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Nicola Busse

Lageplan der Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 sowie dessen 1. Änderung der Gemeinde Brodersby



Der Lageplan ist nicht maßstabsgetreu!

B e k a n n t m a c h u n g

über den Satzungsbeschluß der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Brodersby für den Bereich "Schönhagen Schloß zwischen Schloßstraße und Eiskellerweg"

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Brodersby hat in ihrer Sitzung am 18.04.2023 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 für den Bereich "Schönhagen Schloß zwischen Schloßstraße und Eiskellerweg", bestehend aus dem Text (Teil B), sowie der Begründung, als Satzung beschlossen.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

- Im Norden durch die Schlossbrücke und angrenzend die Flächen des Schlosshofes,
- im Osten durch die Schloßstraße,
- im Süden durch den Eiskellerweg und
- im Westen durch private Grünflächen.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes tritt mit Beginn des 06.02.2026 in Kraft. Alle Interessierten können die Aufhebung des Bebauungsplanes und die Begründung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde die Aufhebung des Bebauungsplanes und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schlei-ostsee.de“ eingestellt.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit

Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

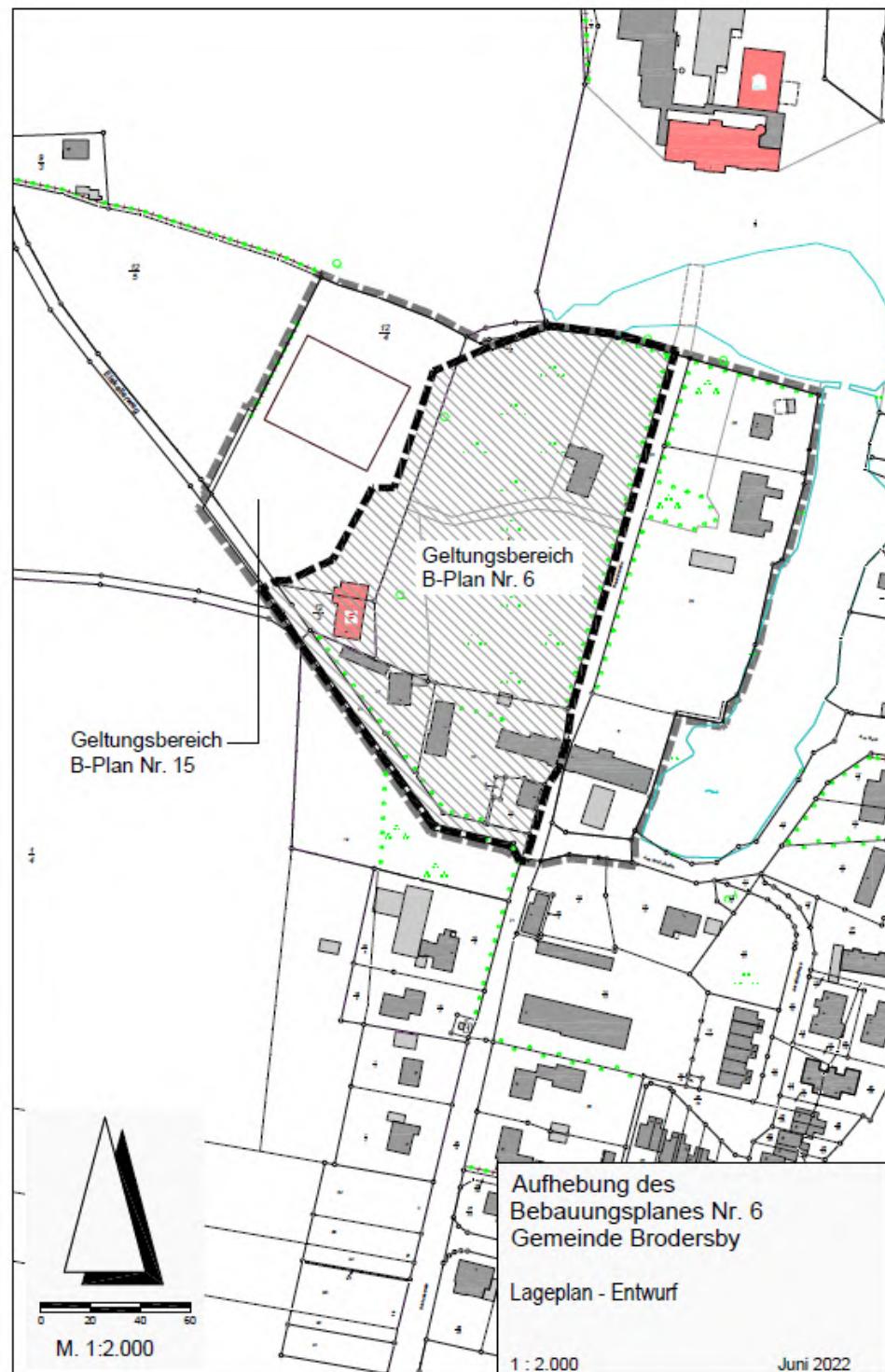
Eckernförde, 29.01.2026

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Nicola Busse

Lageplan Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Brodersby:



Der Lageplan ist nicht maßstabsgetreu!

Bekanntmachung

über die Erteilung der Genehmigung für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winnemark für das Gebiet „Hof Böllermaas“

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevorsteherin der Gemeinde Winnemark in der Sitzung am 11.12.2025 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Hof Böllermaas“ mit Erlass vom 20.01.2026 unter dem Az.: IV525-512.111-58.174(9.Ä.) nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Das Plangebiet liegt ca. 1,5 km südöstlich Luftlinie entfernt von der Hauptortslage Winnemark, direkt an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Dörphof.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich und ist im Norden, Osten, Süden und Westen von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Süden führt die Straße „Böllermaas“ am Plangebiet vorbei. Östlich des Plangebietes liegen die Grundstücke Böllermaas Hausnummer 3, 5 und 7. Südlich des Plangebietes liegt die Ortslage Nixenburg, südwestlich die Ortslage Bockholz.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Die Genehmigungserteilung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schlei-ostsee.de“ eingestellt.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eckernförde, 29.01.2026

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee

- Der Amtsdirektor -

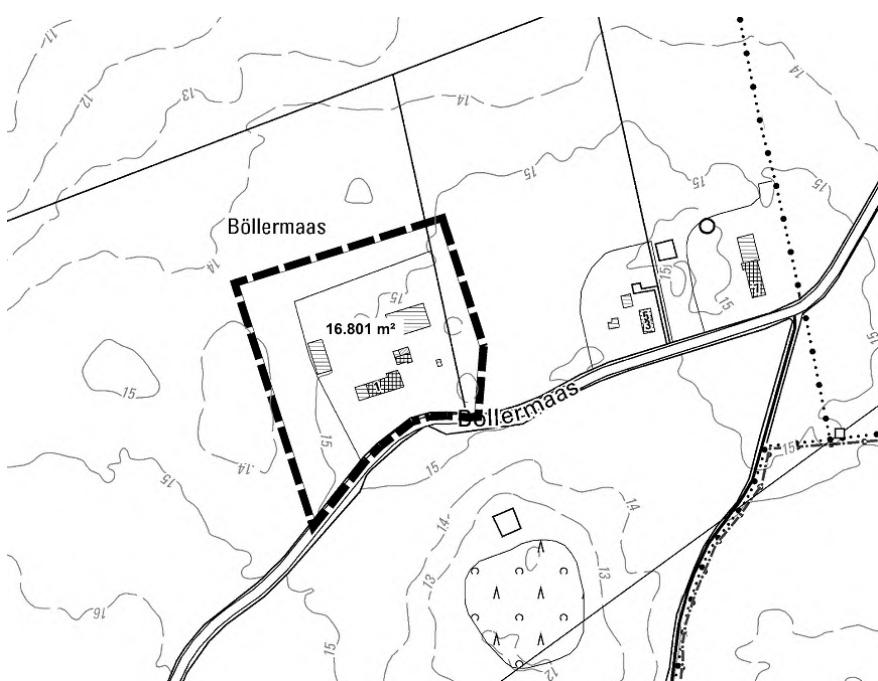
Abt. Bauen und Umwelt

Im Auftrag

gez.

Nicola Busse

Lagepläne zur 9. Änderung des F-Planes der Gemeinde Winnemark:



Die Lagepläne sind nicht maßstabsgerecht.

B e k a n n t m a c h u n g

über den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Winnemark für den Bereich „Hof Böllermaas“

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Winnemark hat in ihrer Sitzung am 11.12.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 für den Bereich „Hof Böllermaas, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung, sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplanes als Satzung beschlossen.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Das Plangebiet liegt ca. 1,5 km südöstlich Luftlinie entfernt von der Hauptortslage Winnemark, direkt an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Dörphof.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich und ist im Norden, Osten, Süden und Westen von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Süden führt die Straße „Böllermaas“ am Plangebiet vorbei. Östlich des Plangebietes liegen die Grundstücke Böllermaas Hausnummer 3, 5 und 7. Südlich des Plangebietes liegt die Ortslage Nixenburg, südwestlich die Ortslage Bockholz.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 06.02.2026 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, den Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, den Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schlei-ostsee.de“ eingestellt.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eckernförde, 29.01.2026

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Nicola Busse

Lagepläne vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Winnemark:



Die Lagepläne sind nicht maßstabsgerecht!